Baubeschreibung

Seite

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG 3

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN 3
1.1.1 ALLGEMEINES 3
1.1.2 ART UND UMFANG STRAßENBAU 4
1.1.3 VORARBEITEN 5
1.1.4 ERDARBEITEN UND ABBRUCH 5
1.1.5 ENTWÄSSERUNG 6
1.1.6 OBERBAU 7
1.1.7 DURCHLÄSSE/ BAUWERKE 9
1.1.8 AUSSTATTUNG 9
1.1.9 BRÜCKENBAU 9
1.1.10 LANDSCHAFTSBAU 9
1.1.11 BEHINDERUNGEN UND ERSCHWERNISSE 10
1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN 10
1.2.1 KAMPFMITTELBESEITIGUNG 10
1.2.2 SCHACHTERLAUBNISSCHEINE 10
1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN 11
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN 11
1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE NEBENANGEBOTE 11

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE 12

2.1 LAGE DER BAUSTELLE 12
2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE 12
2.3 ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN 12
2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN 12
2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE 12
2.6 GEWÄSSER/ OBERFLÄCHENWASSER 12
2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE 13
2.7.1 ANGABEN ZUM BAUGRUND 13
2.7.2 STRAßENBEFESTIGUNG 13
2.7.3 SCHADSTOFFBELASTUNG 13
2.8 SEITENENTNAHME UND ABLAGERUNGSSTELLEN 13
2.9 SCHUTZBEREICHE UND SCHUTZOBJEKTE 13
2.10 ANLAGEN IM BAUGELÄNDE 14
2.10.1 LEITUNGEN 14
2.10.2 GLEISANLAGEN DER DVB AG 14
2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BEREICH DER BAUSTELLE 14

3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG 15

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG UND -SICHERUNG 15
3.1.1 BAUSTELLENVERKEHR 15
3.1.2 VERKEHRSTECHNOLOGISCHE ABHÄNGIGKEITEN 15
3.1.3 FÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHRS, HALTESTELLENVERLEGUNG 15
3.1.4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANLIEGERINTERESSEN 16
3.1.5 ARBEITSSTELLEN AUF GEH- UND RADWEGEN 16
3.1.6 BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN 16
3.1.7 FAHRBAHNMARKIERUNG 16

3.1.8 MOBILE LICHTSIGNALANLAGEN 16
3.1.9 VORÜBERGEHENDES AUßERKRAFTSETZEN VON VERKEHRSZEICHEN 17
3.1.10 ÜBERWACHUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER BAUSTELLENSICHERUNG 17
3.1.11 ZULÄSSIGES GESAMTGEWICHT 18
3.1.12 ANTRAGSTELLUNG ZU STRAßENSPERRUNGEN 18
3.2 BAUABLAUF 18
3.3 WASSERHALTUNG 18
3.4 BAUBEHELFE 19
3.5 STOFFE UND BAUTEILE 19
3.6 ABFÄLLE 19
3.7 WINTERBAU 21
3.8 BEWEISSICHERUNG 21
3.9 SICHERUNGSMAßNAHMEN 21
3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU) 21
3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN 21
3.11.1 VERMESSUNG 21
3.11.2 SICHERUNG VON LAGE- UND HÖHENFESTPUNKTEN 22
3.11.3 VERMESSUNGSNETZ FÜR DIE ABSTECKUNG/ BAUVERMESSUNG 22
3.11.4 AUFMAßE 22
3.12 PRÜFUNGEN 23
3.12.1 EIGNUNGSPRÜFUNGEN 23
3.12.2 EIGENÜBERWACHUNGSPRÜFUNGEN 23
3.12.3 KONTROLLPRÜFUNGEN 23
3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSPLANES (SIGE-PLAN) 23
4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN 23
4.1 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN 23
4.1.1 PLÄNE 23
4.1.2 TERMINPLAN 23
4.2 VOM AN ZU ERSTELLENDE BZW. ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN 24
5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN 25
5.1 AUFLISTUNG DER ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN 25
5.2 SONSTIGE ANZUWENDENDE TECHNISCHE REGELWERKE 26

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, beabsichtigt eine Rahmenvereinbarung für Bauleistungen zum Austausch von Asphaltbefestigungen auf Fahr-, Geh- und Radbahnen innerhalb des Stadtgebietes Dresden.

Die Rahmenvereinbarung Deckentauschmaßnahmen ist zur räumlichen Zuordnung in die folgenden neun Lose gegliedert:

Los 1 I. Inspektion Leuben, Blasewitz Ost

Los 2 I. Inspektion Altstadt, Blasewitz West

Los 3 I. Inspektion Plauen Ost, Prohlis

Los 4 II. Inspektion Plauen, Altstadt

Los 5 II. Inspektion Cotta, Altfranken

Los 6 II. Inspektion Cossebaude, Mobschatz, Gompitz, Oberwartha, Pieschen

Los 7 III. Inspektion Neustadt, Pieschen, Klotzsche, Hellerau

Los 8 III. Inspektion Loschwitz, Schönfeld-Weißig, Langebrück, Schönborn, Weixdorf

Die Leistungstexte und Mengen sind in allen 8 Losen identisch.

Folgende Genehmigungen sind rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Auftragnehmer (nachfolgend AN) zu beantragen:

- verkehrsrechtliche Anordnung (je nach Umfang unter Vorlage entsprechender Verkehrszeichenpläne beim STA, SG Straßensperrkoordinierung und SG Verkehrsregelungen Arbeits- und Baustellen)
- Anmeldung von erforderlicher Nachtarbeit (Asphalteinbau, Mischanlage, Markierung, Fugenschnitt etc.) für alle vorgesehenen Leistungen unter Beachtung ggf. geplanter Nachauftragnehmer (NAN) – Leistungen bei den zuständigen Ämtern und Behörden
- Einholung von Schachtscheinen bei allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen

Gegenstand des vorliegenden Leistungsverzeichnisses sind alle beim teilweisen oder vollständigen Austausch der Befestigungen in Fahr-, Rad- und Gehbahnen anfallenden Bauleistungen einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrssicherung.

1.1.2 Art und Umfang Straßenbau

Der Zeitvertrag wird vorrangig bei der Sanierung von Asphaltfahrbahnen angewandt. Im Einzelnen sind die folgenden Leistungen beschrieben:

- das Aufbrechen und/oder Abfräsen verschiedener Asphaltbeläge, differenziert nach:
  - der Dicke,
  - der Fläche,
  - der Art des Aufbruches
- die Wiederherstellung und Erneuerung des Straßenoberbaus in Asphaltbauweise, differenziert nach Schichtdicke und Belastungsklasse:
  - Asphaltdeck- und Verschleißschichten aus Splittmastixasphalt, Asphaltbeton und Gussasphalt
  - Asphaltbinderschichten
  - Asphalttragschichten
- Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erneuerung des Straßenoberbaues stehen:
  - Ausbau von Pflasterbefestigungen
  - Anpassungen von Pflasterbefestigungen
  - Profilierung vorhandener ungebundener Konstruktionsschichten
  - Neubau von Tragschichten ohne Bindemittel
  - Herstellung von hydraulisch gebundenen Tragschichten
  - Regulierung und Höhenanpassung von Einbauteilen
  - Neubau und Regulierung von Borden und Gerinnen
  - Ausbau und Erneuerung von Einrichtungen der Straßenentwässerung
  - Wiederherstellung von Bankettanlagen
- die Erneuerung abgefräster Fahrbahnmarkierungen
  - Längs- und Quermarkierung
  - Sperrflächen, Übergänge und Furten
  - Richtungspfeile und sonstige Piktogramme
- Vermessungsleistungen:
  - Erstellung von vermessungstechnischen Bestandsunterlagen

Je Einzelauftrag kann der Umfang der einzelnen Bauleistungen erheblich differieren. Auch kann durch verkehrliche Zwänge eine Aufteilung eines größeren Einzelauftrages in mehrere kleinere Abschnitte sowohl räumlicher als auch zeitlicher Natur möglich sein. Der AN muss deshalb die Kosten für den mehrmaligen An- und Abtransport der Technik und für einen geminderten Leistungsansatz wegen der Zerstückelung der zu bearbeitenden Flächen in die Ermittlung der Leistungspreise einrechnen. Eine gesonderte Vergütung für das mehrmalige Umsetzen der Technik innerhalb der Baustelle erfolgt nicht.

Während der Bauphasen hat die Sicherung und Absperrung des Baubereiches nach den Vorgaben der Abteilungen Straßensperrkoordinierung und Verkehrsregelungen an Arbeits- und Baustellen im STA (dann existiert ein vorgegebenes Verkehrsführungskonzept für das Einzelbauvorhaben) bzw. nach den vom AN eingereichten und an die Örtlichkeiten angepassten Verkehrszeichenplänen zu erfolgen. Weiterhin hat die Sicherung und Absperrung des Baubereiches nach den in der verkehrsrechtlichen Anordnung genehmigten Vorgaben zu erfolgen. In jedem Fall ist vor Baubeginn die geplante Baumaßnahme mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Vom Auftraggeber (nachfolgend AG) kann ein Verkehrssicherungsunternehmen direkt beauftragt werden. Die letztendliche Koordinierung mit dem Verkehrssicherer obliegt jedoch immer der AN. Der AN ist der verantwortliche Antragsteller für die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde.

1.1.3 Vorarbeiten

Vor Baubeginn ist eine Vorortbegehung des AN mit dem AG durchzuführen. Der Termin ist rechtzeitig durch den AN zu vereinbaren. Zu diesem Termin sind ferner alle Vertreter der Medien oder anderer Träger öffentlicher Belange einzuladen, die durch die Baumaßnahme betroffen sind. Über die Festlegungen dieser Erstbegehung ist vom AN ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem AG eine Abschlussbegehung im Rahmen der Baufeldrückübergabe durchzuführen. Hierzu ist vom AN ebenfalls ein Protokoll zu erstellen.

1.1.4 Erdarbeiten und Abbruch

Untergrund/ Unterbau

gemäß ZTV E-StB

Für das jeweilige Erdplanum (Fahrbahnen und Gehwege) müssen gemäß ZTV E-StB als Verformungsmodule EV2 – Werte von mindestens 45 MPa nachgewiesen werden. Anderenfalls sind in Abstimmung mit dem AG Verbesserungen oder Verfestigungen vorzunehmen, um die Widerstandsfähigkeit des Bodens gegen Beanspruchungen durch Verkehr und Klima zu erhöhen.

Im Rahmen der Maßnahmevorbereitung können je nach geplantem Leistungsumfang durch den AG Voruntersuchungen zum vorhandenen Oberbau und Untergrund hinsichtlich der Beschaffenheit und abfallrechtlichen Deklaration erfolgt sein. Sollten derartige Unterlagen vorliegen, sind bei der Bauausführung die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuwenden. Weitere Ausführungen hierzu sind auch im Pkt. 2.7 Baugrundverhältnisse, Absatz 2.7.3 Schadstoffbelastungen enthalten.

Aufbrucharbeiten

In den Aufbrucharbeiten ist die Aufnahme aller befestigten und unbefestigten Flächen der jeweiligen Baustelle in den vom AG benannten Baugrenzen enthalten.

Folgende Regelaufbauten des Oberbaues sind maßgeblich.

- Rad- und Gehwege bis zu einer Tiefe von maximal 0,30 m.
- Grundstückszufahrten gem. TR Stra Dresden
- Fahrbahnen einschließlich der angrenzenden Gerinne und Borde bis zu einer Tiefe von 0,65 m.

Nicht mehr benötigte Aushub- und Rückbaumassen sind nachweislich einer Wiederverwertung/ Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) auf Grundlage der aktuell geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Es ist grundsätzlich das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der Mantel- und Deponieverordnung anzuwenden (siehe Kapitel 3.6).

Bei den Bauarbeiten anfallendes und wiederverwendbares Material (z.B. Natursteine) ist mit der entsprechenden Sorgfalt auszubauen. Nicht ohnehin zum Wiedereinbau auf der Baustelle benötigtes Material ist vom AN zum Lagerplatz des AG auf der Lohrmannstraße 11 (siehe 2.5) zu transportieren.

1.1.5 Entwässerung

gemäß ZTV Ew-StB

Im Allgemeinen bilden die vorhandenen Kanäle der Stadtentwässerung Dresden GmbH oder vorhandenen Kanäle der Straßenentwässerung die Vorflut für die Straßenentwässerungsanlagen.

Im Rahmen der Maßnahmenvorbereitung können je nach geplantem Leistungsumfang durch den AG Voruntersuchungen zu den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich der Beschaffenheit erfolgt sein. Sollten derartige Unterlagen vorliegen, sind bei der Bauausführung die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuwenden.

Im Regelfall handelt es sich bei den zu realisierenden Bauvorhaben um keinen grundhaften Straßenausbau. In der Mehrzahl der Fälle wird deshalb nur eine punktuelle Erneuerung der Entwässerungsanlagen vorgenommen werden. Das Leistungsverzeichnis sieht jedoch für den Bedarfsfall auch Positionen für die vollständige Erneuerung bzw. Instandsetzung der Straßenentwässerungsanlagen bis an den Hauptsammler / Vorflut in offener Bauweise vor.

Inliner-Verfahren sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und werden durch den AG nach Erfordernis über anderweitige Rahmenverträge beauftragt. Dem AN obliegt jedoch die Koordinierung dieser Leistungen während der Baudurchführung.

Bei starken Niederschlägen während der Baudurchführung ist anfallendes Oberflächenwasser durch den AN abzuleiten, damit Schäden am Baukörper verhindert werden. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

In Bereichen, in denen eine Packlage den ungebundenen Oberbau bildet, ist bei sämtlichen Aufgrabungen für die Straßenentwässerung im Bereich der Packlage gemäß TL Beton-StB eine hydraulisch gebundene Tragschicht in der Dicke der vorhandenen Packlage, mindestens jedoch 15 cm dick, einzubauen.

Für die Anbindung der Einläufe sind blaue Kunststoffrohre aus PP nach DIN EN 1852-1 (SN 16, nicht gewellt, nicht geriffelt) der Dimension DN 150 sowie geeignete Form- und/ oder Winkelstücke (Richtungsänderung zwischen 15° bis maximal 30°, in Ausnahmefällen auch 45°, mehrere Bögen 45° hintereinander sind nicht zulässig) einzusetzen. Die eingebauten Straßenabläufe sind bis OK Planum mit verdichtungsfähigem Austauschboden, der durch den AN zu liefern ist, zu verfüllen.

Der Regelaufbau der Straßenabläufe ist wie folgt vorgesehen:

Boden 2a, Zwischenring 6a, Muffenteil 3a (gerader Abgang), Schaft 5b, Auflagerring 10a, Abdeckung 500 x 500 Kl. D 400 inkl. Eimer A4	**oder**	Boden 2a, Zwischenring 6a, Muffenteil 3a (gerader Abgang), Schaft-Konus 11, Auflagerring 10b, Abdeckung 300 x 500 Kl. D 400 inkl. Eimer C3

Alternativ ist nach örtlicher Erfordernis anstelle des Muffenteiles 3a ein Muffenteil 3b (schräger Abgang) zu verwenden.

Ebenso ist im Bereich von Gehwegabsenkungen und Querungsstellen anstelle einer Abdeckung mit 34,5 mm Schlitzweite ein Rost mit 16 mm Schlitzweite zu verwenden. Abdeckungen ohne Verschraubungen und ohne Klemm- oder Clipverschlüsse.

Abweichungen von den o. g. Regelaufbauten bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem AG.

Nach Abschluss aller Arbeiten an den Straßenentwässerungsanlagen ist durch den AN beim STA, SG 66.44 Straßenunterhaltung und –betrieb, GR Entwässerungsanlagen (Tiefbauamt-Entwaesserung@dresden.de), die Endkontrolle der Straßenentwässerung mit Kamerabefahrung zu beantragen. Im Zuge der Abnahmebeantragung ist vom AN die ausgefüllte Liste der Straßenabläufe und ein Bestandsplan der Entwässerung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die dafür relevanten Positionen sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

Bei Neuanbindungen von Straßenentwässerungsrohrleitungen an Kanäle der SE DD GmbH ist die gesamte betroffene Haltungslänge (von Schacht bis Schacht) zu reinigen und eine Kamerabefahrung nach den Vorgaben der SE DD durchzuführen. Die Befahrungsergebnisse und Protokolle sind dem AG in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das LV sieht hierfür geeignete Positionen vor.

Bauliche Veränderungen an den Entwässerungsanlagen innerhalb einer Baumaßnahme, die eine Lageänderung der bestehenden Anlagen, eine Richtungsänderung der Anschlussleitungen oder gänzlich neue Anlagen zur Folge haben, sind mittels der Vorgaben gemäß dem Merkblatt "Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen" (Bestandteil des Anforderungskataloges für Messungsleistungen bei Projektierung und Schlussmessung") zu dokumentieren. Die Verrechnung erfolgt über die entsprechende LV-Position.

1.1.6. Oberbau

Schichten ohne Bindemittel

Der jeweilige Konstruktionsaufbau unterscheidet sich von Maßnahme zu Maßnahme und wird objektbezogen vorgegeben. Die Art und die Dicke der Schichten ohne Bindemittel ist entsprechend den jeweiligen Belastungsklassen der RStO, den Festlegungen der TR Stra Dresden oder den Festlegungen des AG herzustellen.

Die Schichten ohne Bindemittel müssen die Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB) erfüllen. Der AN hat gegenüber dem AG die Eignung des Mineralgemischs als jeweilige Schicht nachzuweisen. Die Eignungszuordnung der LIST ist vorzulegen.

Hydraulisch gebundene Schichten

Die Art und die Dicke der hydraulisch gebundenen Tragschichten ist entsprechend den Festlegungen des AGs herzustellen, die Mindestdicke von 15 cm ist nicht zu unterschreiten.

Unter Asphaltschichten sind Kerben vorzusehen. In Querrichtung darf der Abstand der Kerben bei einer Gesamteinbaudicke der Asphaltschichten von ≥ 14 cm nicht mehr als 5 m betragen. Bei einer Gesamteinbaudicke der Asphaltschichten unter 14 cm darf der Abstand der Querkerben nicht mehr als 2,50 m betragen. In Längsrichtung sind Kerben in Abhängigkeit des Kerbabstandes der Querrichtung, der Fahrbahnbreite sowie der Anordnung der Fahrspur vorzusehen. Dabei darf ein Breiten-Längen-Verhältnis von 1,5 nicht überschritten werden. Längsfertigernähte sind grundsätzlich wie Längskerben zu behandeln.

Asphaltschichten

Der Deckenschluss bzw. die einzubauenden Asphaltschichten sind entsprechend den Festlegungen des AGs herzustellen. Der Einbau der neuen Asphaltschichten ist maschinell durchzuführen. Änderungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem AG und mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Der Einbau von Gussasphalt in Kleinflächen oder zur Flickung erfolgt von Hand.

Der jeweilige Leistungsumfang unterscheidet sich von Maßnahme zu Maßnahme und wird durch den AG bestimmt. Daher kann keine eindeutige Aussage zum Aufbau der neuen Befestigung getroffen werden. Die Festlegungen der RStO behalten uneingeschränkt Gültigkeit.

Es gelten die Anforderungen der TR Stra Dresden, Teil I und Teil II, Punkte 6.

Ab einer geplanten Dicke von 16 cm hat der Einbau der Asphalttragschicht in zwei Lagen zu erfolgen. Es dürfen je Einbautag nicht mehr als zwei Asphaltschichten hergestellt werden.

Der Einbau der jeweils nächsten Schicht darf erst ab einer Oberflächentemperatur von 60°C der darunterliegenden Schicht erfolgen.

Die Deckschicht darf erst 24 h nach ihrer Fertigstellung für den Verkehr freigegeben werden.

Borde, Pflaster, Rinnen

Für alle Oberbauweisen mit Betonpflaster und -borden sowie mit Natursteinpflaster gelten neben den Vorgaben der ZTV Pflaster-StB auch die Ergänzungen und Hinweise der TR Stra Dresden, Teil I, Pkt. 7 und Teil II, Pkt. 7.

Unter neu zu setzenden Borden und Gerinnen ist bis zur Solldicke der Befestigung entsprechend den Vorgaben des AG bzw. nach definierter Belastungsklasse gemäß RStO Frostschutzmaterial 0/32 einzubauen. Die Mindestschichtdicke darf 0,12 m nicht unterschreiten.

Ungebundene Pflasterfugen sind zunächst vollfugig mit Bettungsmaterial zu verfüllen, einzuschlämmen und abzurütteln. Dieser Vorgang ist zu wiederholen, bis die Fuge vollständig gefüllt ist. Anschließend ist die Fuge mit feiner Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein abzudecken, einzuschlämmen und erneut abzurütteln. Fugenfüllung und Arbeitsgänge sind zu wiederholen, bis die im Bettungsmaterial vorhandenen Hohlräume vollständig dicht gefüllt sind. Vor allen Rütteldurchgängen ist sämtliches loses Material von der Oberfläche zu entfernen. Das Abrütteln erfolgt jeweils mit Platten-Gleit-Vorrichtung (Kunsttoffschürze).

Generell ist gemäß TR Stra Dresden bei den Pflasterbettungen und dem Verfugen entsprechend dem zum Einsatz kommenden Material wie folgt zu verfahren:

<u>Natursteinklein- und Großpflaster:</u>

Bettungsmaterial	Gesteinskorngemisch 0/8 Dicke im verdichteten Zustand 3 - 5 cm
Fugenmaterial	Gesteinskorngemisch 0/8
Fugenschlussmaterial	Gesteinskörnung 0/2

<u>Mosaikpflaster:</u>

Bettungsmaterial	Gesteinskörnung 0/5 Dicke im verdichteten Zustand 3 - 5 cm,
Fugenmaterial	Gesteinskörnung 0/5
Fugenschlussmaterial	Gesteinskörnung 0/2

Betongehwegplatten, Dicke bis 5 cm:

untere Lage:	Bettungsmaterial	Kiessand 0/4 oder Brechkorngemisch 0/5 Dicke im verdichteten Zustand 3 cm
obere Lage:	Bettungsmaterial	Mörtelgruppe M 1, Dicke 2 – 3 cm
	Fugenmaterial	Einschlämmen Mörtel M 1
	Fugenschlussmaterial	Abstreuen/ Abkehren Gesteinskörnung 0/2 (Natursand)

Betongehwegplatten, Dicke 8 cm:

Bettungsmaterial	Gesteinskorngemisch 0/8 Dicke im verdichteten Zustand 3 - 5 cm
Fugenmaterial	Gesteinskörnung 0/2
Fugenschlussmaterial	Gesteinskörnung 0/2

Betonpflaster/ Betonverbundpflaster, Dicke 8 bzw. 10 cm:

Bettungsmaterial	Gesteinskorngemisch 0/5 oder 0/8 Dicke im verdichteten Zustand 3 cm
Fugenmaterial	Gesteinskörnung 0/2
Fugenschlussmaterial	Gesteinskörnung 0/2

1.1.7 Durchlässe/ Bauwerke

- entfällt –

1.1.8 Ausstattung

Vorhandene Ausstattungselemente sind nicht zu beschädigen und, soweit möglich, zu belassen. Notwendigerweise auszubauende Elemente sind durch den AN auf dem Lager des AN geschützt zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen.

Bestehende Markierungen können zwangsläufig nicht erhalten werden und sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist durch den AN die Abteilung SG Verkehrsleiteinrichtungen im STA wegen der Bestandspläne für die Fahrbahnmarkierung zu kontaktieren. Sind keine Bestandsunterlagen vorhanden, besteht für den AN die Pflicht zur Erstellung eines Bestandsaufmaßes. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

1.1.9 Brückenbau

- entfällt –

1.1.10 Landschaftsbau

Art und Umfang

Landschaftsbauarbeiten in Form von Oberbodenabtrag und Oberbodenauftrag können anfallen, wenn durch den Neubau von Borden oder die Auswechselung von Straßeneinläufen an die Fahrbahn angrenzende unbefestigte Flächen im Anspruch genommen werden müssen.

Ferner sind auch Bauleistungen an Straßen ohne befestigten Randbereich möglich.

Dabei können im Zuge der Wiederherstellung von Gräben und Banketten auch Oberbodenarbeiten erforderlich werden. Die im v. g. Punkt definierten Bereiche, in denen Oberbodenarbeiten erforderlich sind, bedürfen auch der Wiederansaat zur Rekultivierung der Flächen.

Größere Eingriffe in bestehende Grünflächen sind vorher durch den AN mit dem Eigentümer, bei öffentlichen Flächen in der Regel mit dem zuständigen Vertreter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, abzustimmen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Wiederherstellung der Flächen durch den AN gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. dem zuständigen Vertreter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft abzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Dieses Protokoll wird Bestandteil des Gesamtabnahmeprotokolls. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Generell sind bestehende Grünflächen und Bepflanzungen vor jedweden Beschädigungen zu schützen. Ablagerungen von Baumaterialien oder Technik sind zu vermeiden.

Leistungen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege an Rasenflächen sind nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung.

Pflanzenschutz

Sämtliche an das Baufeld angrenzende Bäume sind mit einem Baumschutz zu versehen. Das Merkblatt Baumschutz der Landeshauptstadt Dresden ist anzuwenden.

1.1.11 Behinderungen und Erschwernisse

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesonderte Positionen vorhanden sind, werden sämtliche Aufwendungen für die ausgeschriebenen Leistungen in technologisch bedingten Abschnitten, Kleinflächen, Zwickeln, Streifen und Rinnen nicht gesondert vergütet.

Dazu gehört auch abschnittsweises Bauen aufgrund der Verkehrsführung während der Bauzeit.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Kampfmittelbeseitigung

Ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbelastung wird durch den AG beim Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden nur in begründeten Fällen für die jeweilige Einzelmaßnahme gestellt.

Eine Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit garantiert werden. Der AN hat Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge zwecks Kampfmittelbelastung in Form visueller Beobachtung des Erdaushubes durchzuführen. Diese Leistung ist in die Erdbaupositionen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Werden während der Bauausführung Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so hat der AN die Bauarbeiten an dieser Stelle im Gefahrenbereich abzubrechen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen. Die Polizei ist unter der Telefonnummer 110 sofort zu verständigen. Bis zu deren Entscheidung sind die Arbeiten an der Baustelle einzustellen.

Der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

1.2.2 Schachterlaubnisscheine

- Bei allen Bauvorhaben der Rahmenvereinbarung sind vom AN bei allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen (VU) Schachterlaubnisscheine einzuholen bzw. Einsicht in die speziellen Leitungskarten zu nehmen.
- Verbindlich sind hinsichtlich Vollständigkeit und Lage ausschließlich die bei den VU vorliegenden Unterlagen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt –

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

In Einzelfällen ist eine Mitwirkungsleistung anderer Versorgungsunternehmen möglich. Soweit eine Koordinierung erforderlich ist, obliegt diese dem AN und wird nicht zusätzlich vergütet.

Die Verrechnung der Tiefbauleistungen für Dritte erfolgt direkt vom AN mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Im Rahmen von Straßeninstandsetzungen können häufig Anpassungs- oder Auswechselungsarbeiten an den im Baufeld liegenden Abwasserschachtabdeckungen der Stadtentwässerung Dresden (SEDD), an Kappen von Gas- und Wasserleitungen der Sachsen Energie Bau GmbH sowie an Fernmeldeschachtabdeckungen verschiedener Unternehmen notwendig werden.

Für die jeweiligen Leistungsumfänge an den Abwasserschachtabdeckungen wird durch die SE DD eine objektbezogene Aufgabenstellung erarbeitet. Das hierfür benötigte Material wird nach rechtzeitiger telefonischer Anforderung durch den AN bei der Stadtentwässerung Dresden (Ansprechpartner: jeweiliger Bereichsmeister) frei Baustelle beigestellt.

Über die höhenmäßige Anpassung der Armaturenkappen der Sachsen Energie Bau GmbH bzw. Schachtdeckel der anderen Versorger hinausgehende Leistungen sind einzelmaßnahmebezogen zwischen dem AN und dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Über diese Tiefbauleistungen wird eine vertragliche Vereinbarung mit dem Versorgungsunternehmen direkt geschlossen.

Die Arbeiten für die höhenmäßige Anpassung oder Auswechslung von Schachtabdeckungen und Schachtteilen sowie von Kappen und Einbauteilen sind im Leistungsverzeichnis enthalten.

Die ausgebauten Schachtabdeckungen der SE DD sind vom AN innerhalb der Baustelle palettiert zur Abholung durch die Stadtentwässerung zu lagern.

1.5 Mindestanforderungen für die Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die einzelnen Baustellen befinden sich ausschließlich innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Dresden.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- öffentliche Verkehrsanlagen

2.3 Zugänge und Zufahrten

Zu den Baustellen generell über öffentliche Straßen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind vom AN selbst zu beschaffen. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist durch den AN in eigener Verantwortung zu organisieren und in die Einheitspreise der Einzelpositionen einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Lagerplatz des Auftraggebers

Ausbaumaterialien aus Naturstein, die zum Lagerplatz des Auftraggebers transportiert werden, sind gegen Wiege- bzw. Lieferscheine abzugeben. Die Nachweise sind der Bauüberwachung des Auftraggebers spätestens vor Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Pflastersteine sind sauber und mit Sieblöffel verladen, alle anderen Natursteinmaterialien (z. B. Granitborde, Granitkrustenplatten, Sandsteine für Mauerwerk) palettiert und ohne Beschädigungen anzuliefern.

Lagerplatz Lohrmannstraße 11, 01237 Dresden

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	6:30 bis 15:00 Uhr
	Freitag	6:30 bis 12:00 Uhr

Die Anlieferungen sind im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Lagerplatzes abzustimmen, geplante Anlieferungen außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten (nur im Ausnahmefall möglich - bei großen Bauvorhaben) mindestens 48 Stunden vorher.

Annahmen von Radienborden aller Art, Borden mit Minderlängen (unter 80 cm), Kleinstmengen unter einer Tonne sowie Materialien mit Anhaftungen aller Art werden generell abgelehnt.

2.6 Gewässer/ Oberflächenwasser

Das bei Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser ist während der Bauarbeiten in allen Bauzuständen durch den AN abzuleiten, damit Schäden an den Bauleistungen vermieden werden. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Angaben zum Baugrund

Geotechnische Kategorie GK 1 gemäß DIN 4020.

Homogenbereich A:

- Bodengruppen:

GW GI GU GU*
SE SW SI SU SU* ST ST*
UL UM TL TM

- Anteil Steine, Blöcke und große Blöcke:

0 bis 25 %

- Konsistenz:

I_C = 0,5 ... 1,8

- Plastizität:

leicht bis ausgeprägt

- Lagerungsdichte:

locker bis dicht

2.7.2 Straßenbefestigung

- siehe Pkt. 1.1.4 Erdarbeiten und Abbruch

2.7.3 Schadstoffbelastung

Der AN ist verpflichtet, den AG bei Verdacht von eventuellen Schadstoffbelastungen unverzüglich zu informieren. Die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise obliegt dem AG.

Sollten während der Baudurchführung Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe wie Altöl, Chemikalien auftreten, so sind diese durch den AN auf seine Kosten zu beseitigen

Unabhängig von der Art des jeweiligen Abfalls ist der AN zur lückenlosen Dokumentation der ausgebauten Mengen, des Transports und der Abgabe verpflichtet. Die entsprechenden Unterlagen sind dem AG zeitnah vor Beendigung der Baumaßnahme zu übergeben.

Die im jeweiligen für die Einzelbaumaßnahme erstellten Baugrund-/ Deklarationsgutachten deklarierten und zum Ausbau anstehenden Schichten, sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den AN selbst zu erkunden.

2.9 Schutzbereiche und Schutzobjekte

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der AN in geeigneter Weise darüber zu informieren, inwiefern sich die geplante Baumaßnahme innerhalb oder an bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten befindet. Auch einzelne Biotope, Einzelbaumstandorte, sowie Denkmale oder einer Schutzsatzung unterliegende Bereiche u. ä. sind zu beachten. Entsprechende Auskünfte werden vom Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sowie vom Amt für Kultur und Denkmalschutz, Abteilung Denkmalschutz / Denkmalpflege erteilt.

Seitens des AN ist Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen der Vorflut und des Bodens durch Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Bäume und Flurgehölze

Sämtliche unmittelbar an das Baufeld angrenzenden Bäume sind gemäß DIN 18920 und dem Merkblatt Baumschutz des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtgrün der Landeshauptstadt Dresden zu schützen.

Objekte

Sämtliche Bauliche Anlagen Dritter (Lichtmaste, Signalmaste, Werbeträger, Grundstückseinfriedungen, Zäune, Mauern etc.) sind nicht zu beschädigen.

Immissionsschutz

Das Merkblatt zum Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen der Landeshauptstadt Dresden ist zu beachten.

2.10 Anlagen im Baugelände

2.10.1 Leitungen

Die im Baubereich befindlichen Anlagen betroffener Ver- und Entsorgungsunternehmen sind vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Die Richtlinien der Versorgungsunternehmen sind zu beachten. Der AN hat die Pflicht, sich über den zu erwartenden Leitungsbestand der einzelnen Medienträger zu informieren, besonders im Hinblick auf die Tiefbauarbeiten zur Auswechselung der Straßenabläufe.

Behinderungen durch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen sind bei allen Bauarbeiten, bei denen Eingriffe in die ungebundenen Konstruktionsschichten geplant sind, zu erwarten. Die Mehraufwendungen durch die oberirdisch vorhandenen Einbauten (Beleuchtungs-, Fahr- leitungs- und Signalmaste, Straßenkappen, Verteilerschränke etc.) sind in den entsprechenden LV – Positionen ausgewiesen. Bei der Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Einbauteile und Schächte nicht überbaut werden.

Aufgefundene Leitungen, die außer Betrieb (a. B.) sind, sind bei einer Scheitel- oder Seitenfreilage auszubauen. Der Restraum ist mit geeignetem Material zu verfüllen.

Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die Erdarbeiten in Handschachtung auszuführen.

2.10.2 Gleisanlagen der DVB AG

Bei Bauarbeiten neben bestehenden Gleistrassen der DVB AG sind vor Baubeginn entsprechende Abstimmungen hinsichtlich der genauen Baugrenzen bzw. von eventuellen Mitwirkungsleistungen der DVB AG bei Deckensanierungen u. ä. zu treffen. Diese Vorabsprachen werden durch den AG erbracht.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Mit motorisiertem Individualverkehr und Fahrverkehr des ÖPNV muss im Baustellenbereich gerechnet werden. Die Rahmenvereinbarung entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, vor Beginn einer jeden Maßnahme eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beim STA, Straßenverkehrsbehörde einzuholen und für die Sicherung der Baustelle Sorge zu tragen. Soweit von der Baumaßnahme auch angrenzende Geh- und Radwege betroffen sind, ist durch den AN eine entsprechend sichere Abgrenzung zum Baufeld hin vorzunehmen sowie Querungshilfen vorzusehen.

Je nach Umfang der Arbeiten werden in der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung Aussagen zum Umfang der Verkehrsraumeinschränkungen bis hin zu einer Vollsperrung getroffen. Bei allen Arbeiten im Hauptnetz sind vor Beginn der Arbeiten detaillierte Absprachen mit den entsprechenden Fachämtern bzw. Abteilungen erforderlich.

Für angrenzende Grundstücke ist während der Bauzeit stets eine Zuwegung aufrecht zu erhalten. Behinderungen und Erschwernisse hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Der AN ist verpflichtet, die ungehinderte Zufahrt für Feuerwehr, Krankentransport und Müllabfuhr zu sichern. Der Zugang zu den angrenzenden Grundstücken ist zu gewährleisten.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und -sicherung

Je nach Umfang der zu erbringenden Bauarbeiten wird entweder vom AN ein entsprechendes Verkehrsführungskonzept eingereicht oder durch den AG eine Verkehrsführungskonzeption (vor allen bei Leistungen im Straßenhauptnetz) vorgegeben. In jedem Fall sind die sich daraus ergebenden zeitlichen und räumlichen Beschränkungen durch den AN bei der Auswahl der Technologie zu beachten.

Die Verkehrssicherung ist nach RSA 21 auszuführen. Alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend den UVV bzw. den polizeilichen Vorschriften auszuführen. Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen und Hinweisschilder sind im Baubereich gemäß StVO, RSA aufzubauen, ggf. umzusetzen, zu unterhalten, ggf. zu beleuchten und nach Beendigung der Baustelle wieder zu entfernen.

Die Kontrolle der Arbeitsstellensicherung gem. ZTV-SA ist in Eigenverantwortung des AN durchzuführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Die schriftliche Dokumentation der Kontrolle ist auf Verlangen dem AG zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung für alles im Zusammenhang mit der Kontrolle der Arbeitsstellensicherung erfolgt nicht.

3.1.1 Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

3.1.2 Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgehbahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem AN. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

3.1.3 Führung des öffentlichen Nahverkehrs, Haltestellenverlegung

Bei der Notwendigkeit von Haltestellenverlegungen ist 14 Tage vorher vom AN ein Antrag an die DVB AG, Operativplanung zu stellen. Der Bauunternehmer muss die baulichen Voraussetzungen für die Haltestellen an den Interimsstandorten schaffen. Provisorische Haltestellen sind nach den Erfordernissen hinsichtlich Größe, Trittfestigkeit und Lage auszubilden. Details sind objektkonkret vor Ort mit der DVB AG und ggf. anderen Verkehrsunternehmen zu regeln. Die Zugänge zu den Haltestellen sind zu sichern. Die Verlegung der Haltestellen obliegt den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung.

3.1.4 Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Mit den jeweiligen Anliegern sind Absprachen über notwendige Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zu führen und von ihnen schriftlich bestätigen zu lassen. Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit den Entsorgern zu führen (Verlegung der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern). Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.1.5 Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

3.1.6 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabsperrung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/ -gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notgehwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken/ -gitter zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen, sonst ist Zeichen 112 aufzustellen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrschranken/ -gitter einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rot-weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

3.1.7 Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

3.1.8 Mobile Lichtsignalanlagen

Der Baustellensicherer hat rechtzeitig, nach Einreichen der verkehrstechnischen Unterlagen, einen Abnahmetermin der angeordneten Lichtsignalanlage (LSA) mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Ausleger, Signalgeber und freihängende Leitungen über Fahrbahnen müssen sich in einer lichten Höhe von mindestens 5,50 m befinden. Bei Überspannung von Fahrleitungsanlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Vorgaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Der Abstand zwischen den Signalmasten, der Verkabelung und der Fahrleitungsanlage der Dresdner Verkehrsbetriebe AG beträgt mindestens 1,50 m. Die Kabelverlegung mit Überfahrschwellen ist nicht zulässig.

Bei Ersatz von stationären LSA durch mobile LSA sind an den außer Betrieb gesetzten LSA sämtliche Signalgeber und vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen (VZ Nr. 205 "Vorfahrt gewähren"; VZ Nr. 206 "Halt! Vorfahrt gewähren!"; VZ Nr. 306 "Vorfahrtstraße"; VZ Nr. 1002-10 bis 1002-24 "Verlauf der Vorfahrtstraße") abzudecken.

Es dürfen nur Anlagen mit eigensicherer Überwachungstechnik nach DIN VDE 0832 zum Einsatz kommen. LSA, die den Verkehr an Kreuzungen und Einmündungen steuern, müssen die verkehrstechnischen Forderungen softwaremäßig erfüllen. Spätere Anpassungen und Erweiterungen müssen ohne aufwendige Änderungen der Hardware möglich sein.

Die in der TL Transportable Lichtsignalanlagen 97 unter Punkt 1.2 Typ A genannte Synchronisation und Ablaufsteuerung über Quarzoszillatoren ist nicht zulässig.

Steuergeräte müssen koordinierbar und verkehrsabhängig steuerbar sein. Es dürfen nur Steuergeräte zum Einsatz kommen, die mit mindestens 3 verkehrstechnischen Programmen ausgerüstet werden können.

Einschränkungen auf Fahrbahnen im Straßenhauptnetz beim Auf- und Abbau sind auf die Nachtstunden zu begrenzen. Die Standflächen der mobilen LSA sind einschließlich aller Ausrüstungsteile im Rahmen des Abbaus vollständig zu beräumen, Schmutzablagerungen sind zu beseitigen.

3.1.9 Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

3.1.10 Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind nach Vorgabe des AGs regelmäßig an die Bauleitung bzw. -überwachung zu übergeben.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der für diesen Zeitraum verantwortliche Ansprechpartner ist dem AG namentlich bekannt zu geben.

Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt 1 Stunde. Gegenüber dem AG ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

3.1.11 Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.12 Antragstellung zu Straßensperrungen

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zu sichern. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Für jedes Vorhaben ist vom AN ein detaillierter Bauablaufplan unter Beachtung von Pkt. 3.1 zu erstellen und dem AG spätestens eine Woche vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen. Allgemein gilt der Grundsatz, dass der AN personell und technisch dafür verantwortlich ist, die anstehenden Arbeiten innerhalb der vereinbarten Fristen (gem. in Eigenverantwortung oder durch Dritte erstellter Sperrkonzeption oder sonstiger Vorgaben des AG) umzusetzen.

Eine vom AG erteilte Zustimmung befreit den AN nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Arbeitszeiten sind vom AG für den Bauablauf vorgesehen:

werktags 7:00 bis 20:00 Uhr (Regelfall)

Für das tägliche Arbeitszeitregime wurde durch den AG beim Umweltamt keine Ausnahmegenehmigung beantragt. Sollten Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten notwendig sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.
Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, Flächen außerhalb der Baugrenzen vor 7:00 und/oder nach 20:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen zu nutzen, sind bei möglicher Überschreitung der Lärmschutzwerte diesbezügliche Abstimmungen mit dem Umweltamt vorzunehmen.
Durch den Auftragnehmer sind für Leistungen in diesen Zeiten eigenständig alle Genehmigungen einzuholen. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt –

3.4 Baubehelfe

Nachfolgende Kosten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise der Rahmenvereinbarung einzurechnen:
a) Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle.
b) Der An- und Abtransport, das Vorhalten und Betreiben von Anlagen und Geräten, Werkzeugen und sonstigen Betriebsmitteln, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten sowie dafür zu entrichtende Gebühren, Mieten und Pacht.
c) Feste Anlagen, wie Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dgl. einschließlich Transport-, Montage- und Einrichtungskosten.
d) Oberbodenarbeiten einschließlich Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich.
e) Flächen beschaffen, sofern vom AG keine zur Verfügung gestellt werden.
f) Räumen der Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl.
g) Benutzte Flächen und Wege sind in den ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß zurückzuversetzen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Das Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von provisorischen Anrampungen (z.B. Asphaltkeile) die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich werden, werden gesondert vergütet. Die Anrampungen sind aus rutschfestes Material nach Wahl des AN und örtlichem Erfordernis geeignet für Rollstuhlfahrer und Radfahrer herzustellen.

Verbau für Rohrgräben und Baugruben ist nach DIN EN 1610 und DIN 4124 nach Wahl des AN herzustellen und soweit dafür im LV keine besonderen Ansätze vorgesehen sind, durch die vereinbarten Preise abgegolten.

Offene Leitungsgräben sind, sofern die Baustelle nicht abgesperrt ist, nach dem täglichen Bauende zu sichern (z.B. mit Stahlplatten überdecken).

3.5 Stoffe und Bauteile

Verwendet werden dürfen nur vorschriftskonforme Stoffe und Materialien. Zulässig ist nur der Einsatz von güteüberwachten Produkten.

Stoffe, Bauteile und Materialien sind, wenn im Leistungsverzeichnis in den Einzelpositionen nicht anders beschrieben, vom AN zu beschaffen.

Ausbaumaterialien, die zum Lagerplatz des AG transportiert werden, sind gegen Unterschrift abzugeben. Der Nachweis ist der Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Eignungsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Verfahren sind rechtzeitig vor Baubeginn der Bauüberwachung des AG unaufgefordert vorzulegen. Lieferscheine sind der Bauüberwachung auf Anforderung zu übergeben.

Asphaltmischgut
Bei Verwendung von temperaturabgesenktem Walzasphalt (Asphaltdeck- und -binderschichten) sind Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger einzusetzen. Eine Ausnahme hiervon stellen die provisorisch wiederhergestellten Asphaltflächen in den Bereichen „Deckenschluss Baugruben“ dar, in welchen Asphalte nach TL/ZTV Asphalt-StB bzw. nach TR Stra Dresden eingebaut werden.

Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der zugehörigen Zulage-Position (temperaturabgesenkt) die Herstellung und Verarbeitung von temperaturabgesenkten Walzasphalten nach dem „Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt“ (M TA) [FGSV Nr. 766] auszuführen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2021 (ARS 09/2021) regelt die Durchführung und Abwicklung von Erprobungsstrecken mit temperaturabgesenktem Walzasphalt. Dementsprechend können viskositätsveränderte Bitumen oder dem Bitumen zugegebene viskositätsverändernde Zusätze verwendet werden.

aufgehellter Asphalt als Zulage
Für den Einsatz der Zulage-Position „Asphaltdeckschichtmischgut aufgehellten“ bei **Splittmastixasphalt SMA** ist im Bereich der Groben Gesteinskörnung 2/5 sowie 5/8 und wenn vorh. 8/11 vollständig mit Granodiorit (oder gleichwertig) zu verwenden. Diese Gesteinskörnungen müssen im trockenen Zustand einen mittleren Leuchtdichtekoeffizienten $q_p \geq$ 0,07 cd/(m²*lx) aufweisen. Zur Gewährleistung der Anfangsgriffigkeit nach der Verkehrsfreigabe wird die Oberfläche des aufgehellten Splittmastixasphalt mit 1,0 kg/m² hellem, mit farblosem Schmelzkleber umhüllten Splitt (Granodiorit oder gleichwertig), PSV-Wert 51, der Körnung 1/3 mm, abgestreut. Diese Gesteinskörnung muss im trockenen Zustand einen mittleren Leuchtdichtekoeffizienten q_p ≥ 0,07 cd/(m²*lx) aufweisen.

Für den Einsatz der Zulage-Position „Asphaltdeckschichtmischgut aufgehellten“ bei **Asphaltbeton AC** ist im Bereich der gebrochenen Feinen Gesteinskörnung 0/2 vollständig Granodiorit (oder gleichwertig) und im Bereich der Groben Gesteinskörnungen vollständig Granodiorit (oder gleichwertig) zu verwenden. Diese Gesteinskörnungen müssen im trockenen Zustand einen mittleren Leuchtdichtekoeffizienten $q_p \geq$ 0,07 cd/(m²*lx) aufweisen. Im Bereich der Feinen Gesteinskörung ist Zugabe von bis zu 50% Natursand möglich. Zur Gewährleistung der Anfangsgriffigkeit nach der Verkehrsfreigabe wird die Oberfläche des aufgehellten Asphaltbetons mit 1,0 kg/m² hellem, mit farblosem Schmelzkleber umhüllten Splitt (Granodiorit oder gleichwertig), PSV-Wert 51, der Körnung 1/3 mm, abgestreut. Diese Gesteinskörnung muss im trockenen Zustand einen mittleren Leuchtdichtekoeffizienten $q_p \geq$ 0,07 cd/(m²*lx) aufweisen.

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Insoweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Ergebnisse von Deklarationsanalysen zur Abfallbeschaffenheit übergibt, erkennt der Auftragnehmer diese Untersuchungsergebnisse des Auftraggebers an.

Werden keine Untersuchungsergebnisse zur Abfalldeklaration übergeben, unterstellt der AG, dass sämtliche Ausbaustoffe den Materialklassen BM-F2 bzw. RC-2 der Ersatzbaustoffverordnung oder der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05 genügen.
Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Auffälligkeiten organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.
Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.
Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG sowie Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der Mantel- und Deponieverordnung.
Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungs-bestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der AG die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.
Straßenaufbruch mit teer- bzw. pechtypischen Bestandteilen

≥ 1.000 mg/kg PAK (Summe EPA) und / oder
≥ 50 mg/kg Benzo(a)pyren und / oder
≥ 1 mg/l Phenole (bestimmt als Phenol-Index)

ist als gefährlicher Abfall mit der AVV-ASN 170301* zu deklarieren und entsprechend zu entsorgen.

Die Entsorgung sämtlicher Ausbaustoffe bis inklusive Materialklasse BM-F2 bzw. RC-2 der Ersatzbaustoffverordnung und der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05 ist in die entsprechenden Ausbau- bzw. Abbruchpositionen einzukalkulieren.

Für die Entsorgung von Ausbaustoffen der Materialklasse BM-F3 bzw. RC-3 der Ersatzbaustoffverordnung und Verwertungsklasse B und C nach RuVA-StB 01/05 [für Straßenaufbruch mit teer- bzw. pechtypischen Bestandteilen < 1.000 mg/kg PAK (Summe EPA), < 50 mg/kg Benzo(a)pyren, < 1 mg/l Phenole (bestimmt als Phenol-Index)] sind im Leitungsverzeichnis Zulagepositionen vorgesehen.

Werden höhere Belastungen deklariert bzw. angetroffen, entscheidet der AG über die weitere Verfahrensweise.

3.7 Winterbau

Für die Bauvorhaben sind keine besonderen Winterbaumaßnahmen vorgesehen. Behinderungen durch Witterungseinflüsse während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, sind zu berücksichtigen.

3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn muss eine gemeinsame Begehung des Baufeldes durch AN und AG erfolgen, bei der der Zustand von Bauwerken, Straßen, öffentlichen Anlagen, erkennbaren Leitungen von Dritten usw., schriftlich festgehalten wird.
Bei allen von der Baumaßnahme betroffenen öffentlichen Anlagen sind die zuständigen Ämter und Behörden zu beteiligen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen wie Schutzgerüste, -gänge und -wände für den öffentlichen Verkehr, Anprallschutz sind, soweit erforderlich, in Verantwortung des AN durchzuführen. Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind in Eigenverantwortung des AN durchzuführen. Die Bewachung der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, liegt in der Zuständigkeit des AN. Eventuelle Beschädigungen und/oder Diebstähle sind den zuständigen Behörden zu melden; sie können jedoch nicht gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt –

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Vermessung

Die Kennzeichnung der Baufeldgrenzen erfolgt durch den Auftraggeber. Sonstige baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.
Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen.
Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies sind insbesondere:
– Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
– Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
– Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
– eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
– Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
– Anlieferung von Hauptbaustoffen,
– Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
– Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
– Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
– Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Schlussvermessung ist entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ auszuführen. Die Unterlagen sind mit der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download des „Anforderungskataloges für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ einschließlich des „Merkblattes zur Einmessung von Lichtsignalanlagen“, der „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ und des Merkblattes „Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ unter:
https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/geodaten-karten.php#?searchkey=Anforderungskatalog

3.11.2 Sicherung von Lage- und Höhenfestpunkten

Generell ist vom AN für den lage- und höhenmäßigen Erhalt bestehender Vermessungseinrichtungen Sorge zu tragen. Gemäß Sächsischen Vermessungsgesetz sind bestehende Festpunkte und Grenzmarken durch den AN nicht eigenmächtig zu entfernen oder zu verändern. Bei Vorfinden dieser ist der AG bezüglich der weiteren Verfahrensweise zu kontaktieren.

3.11.3 Vermessungsnetz für die Absteckung/ Bauvermessung

Allgemein wird als Höhensystem DHHN 2016 und als Lagesystem ETRS89_UTM 33 verwendet. Ggf. erforderliche Daten zu städtischen Festpunkte sind vom AN beim Amt für Geodaten und Kataster zu erfragen.

3.11.4 Aufmaße

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle gemeinsam durch den Vertreter des AG und den AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaßblatt mit Durchschrift oder Kopie zu erstellen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Die Urschrift erhält der AG, die Durchschrift bzw. Kopie der AN.

Sofern in den Einzelpositionen nicht besonders angegeben, sind die allgemein üblichen Aufmaßverfahren anzuwenden. Details werden entsprechend VOB, Teil C geregelt. Der AN hat die Aufmessungen entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben.
Bei der Abrechnung von Positionen, die in m² und einer definierten Dicke ausgeschrieben sind, hat der Nachweis mittels Schnurprotokollen und Lieferscheinen zu erfolgen. Die Abrechnung über ein Nivellement ist ebenfalls zulässig.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages.

Sämtliche Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber spätestens 10 Tage vor Einbau zu übergeben.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertige Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (Sige-Plan)

Der Auftraggeber übernimmt die Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung, sofern erforderlich.

Ein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und die Aufstellung des SiGe - Planes werden vom Auftraggeber im Bedarfsfall gesondert beauftragt.

Die Aufstellung eines SiGe-Planes ist nicht erforderlich.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne

Sofern der AG ein Erfordernis für Pläne je Einzelauftrag sieht, werden diese vom AG zur Verfügung gestellt.

4.1.2 Terminplan

Die jeweilige Bauzeit ergibt sich aus dem Einzelauftrag des AG.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle
- an die Örtlichkeit angepasste Regelpläne für die Verkehrsführung während der Bauzeit, sofern nicht vom AG vorgegeben
- Baustelleneinrichtungsplan
- detaillierter Bauablaufplan
- Bautagesberichte
- Schachterlaubnisscheine

Bei allen Bauvorhaben, sind vom AN bei allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen Schachterlaubnisscheine einzuholen bzw. Einsicht in die speziellen Leitungskarten zu nehmen.

Verbindlich sind hinsichtlich Vollständigkeit und Lage ausschließlich die bei den VU vorliegenden Unterlagen.

Es ist ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung zur Anerkennung vorzulegen.

Vom AN sind ohne gesonderte Vergütung auch die Protokolle zur Übernahme/ Rückübergabe von Sondernutzungsflächen und/ oder privaten Flächen im Zuge der Freistellung von Ansprüchen zu führen und dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Alle hier genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung bereitzustellen und auf Verlangen dem AG zur Verfügung zu stellen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

Nachfolgende Zusätzliche Technische Vorschriften sind verbindlicher Vertragsbestandteil:

☒	**TR Stra Dresden**	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php	Fassung 2022
☒	**ZTV A-StB 12**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
☒	**ZTV Asphalt-StB 07/13**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
☐	**ZTV Baumpflege 2017**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017
☒	**ZTV BEA-StB 09/13**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
☒	**ZTV BEB-StB**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
☒	**ZTV Beton-StB 07**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
☒	**ZTV E-StB 17**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
☒	**ZTV Ew-StB 14**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
☐	**ZTV FRS**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
☒	**ZTV Fug-StB 15**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
☐	**ZTV Großbaumverpflanzung**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
☐	**ZTV ING**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2022/10

☒ **ZTV La-StB 18**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
☐ **ZTV Lsw 22** **(ZTV-ING 8-1)**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
☒ **ZTV LW 16**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
☐ **ZTV LSW 06**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2006
☒ **ZTV M 13**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
☒ **ZTV Pflaster StB 20**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
☒ **ZTV-SA**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
☒ **ZTV SoB-StB 20**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
☐ **ZTV-transportable LSA 2023**	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	Ausgabe 2023
☒ **ZTV Verm-StB**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
☒ **ZTV VZ**	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe Straßenbautechnik und Labor - LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH - sachsen.de).